

Von der Aufnahme als Studierende sind ausgeschlossen:

1. Personen, gegen deren sittliche Führung Bedenken bestehen,
2. Angehörige einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt,
3. Personen, die im Hauptberuf erwerbstätig sind,
4. im Dienst befindliche Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, Geistliche und Offiziere.

Jeder Student hat in die Abteilung einzutreten, welche auf den Beruf vorbereitet, dem er sich widmen will. Zum Wechsel der Fachrichtung ist die schriftliche Genehmigung des Rektors einzuholen.

Die Studierenden haben in jedem Halbjahr mindestens vier gebührenpflichtige Vorlesungs- oder Übungsstunden zu belegen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den „Vorschriften für die Studierenden“ besondere Bestimmungen getroffen.

Ueber die Lebens- und Studienverhältnisse an den deutschen Hochschulen gibt der vom Deutschen Studentenwerk, Berlin-Charlottenburg 9, Lannenbergallee 30, herausgegebene „Deutsche Hochschulführer“ Auskunft. (Preis einschl. Porto 1.15). Ueber die Stuttgarter Verhältnisse im Besonderen siehe unter E.

## 2. Im Besonderen.

### Studenten mit großer Matrikel.

Vorbedingung für die Zulassung als Student mit großer Matrikel ist der Besitz des Reisezeugnisses einer deutschen ausgebauten höheren Schule oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Bis auf weiteres sind gleichgestellt:

1. Die Reisezeugnisse der früheren Industrieschulen und der Staatl. Akademie für Technik in Chemnitz;
2. das Zeugnis der ersten Volksschuldienstprüfung bzw. der Dienstprüfung für Lehrerinnen für die unteren und mittleren Klassen höherer Mädchenschulen zusammen mit dem Zeugnis der Ergänzungsprüfung;
3. die Zeugnisse über die Ablegung der Ergänzungsprüfung durch Absolventen von staatlich anerkannten Fachschulen (Höheren Technischen Staatslehranstalten);
4. die Bescheinigung des Kultministeriums über die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reisezeugnis auf Grund der Verordnung vom 15. April 1929 Nr. 4406;
5. für die Fachrichtung Luftfahrttechnik: das Zeugnis der Verlegung nach Oberprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt gemäß Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. April 1936 WII Nr. 1260.

Zur Immatrikulation von volksdeutschen Studenten, die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft sind oder werden, sind vorzulegen:

- a) Geburtschein mit Ahnennachweis bzw. Ahnenpaß (bei Verheirateten auch für den Ehegatten),
- b) Reisezeugnis in Urschrift (Abiturienten von 1934 müssen im Besitz des besonderen Zeugnisses über die Hochschulreise sein),
- c) Abgangsbescheinigung von schon besuchten Hochschulen, dazu die Karte mit der Reichsnummer, beim Wechsel der Hochschule vor dem 4. Semester außerdem die Genehmigung der Stammschule,
- d) von Reichsdeutschen (Abiturienten der Geburtsjahrgänge 1915 und später) Nachweis über den Arbeitsdienst bzw. über den Ausgleichsdienst oder die Zurückstellung vom Arbeitsdienst,
- e) polizeiliches Führungszeugnis seit Abgang von der Schule (Nachweise über unmittelbar vorangegangenen Arbeitsdienst, Wehrdienst, Besuch von Hoch- oder Fachschulen gelten als amtliche Führungszeugnisse),
- f) Pragszeugnisse über eine 6monatige praktische Arbeitszeit von Studenten der Fachabteilungen Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik und Luftfahrt,
- g) Meldekarte über die Zugehörigkeit zu den Gliederungen und Organisationen der NSDAP.,
- h) beim Belegen für das 4. Semester: Grundkarte vom zuständigen Institut für Leibesübungen über die Teilnahme an der dreisemestrigen sportlichen Grundausbildung,
- i) beim Belegen für das 2. und 6. Semester: Bescheinigung über die erfolgte Pflichtuntersuchung im vorhergehenden Semester,
- k) von weiblichen Studierenden im 6. Semester: Pflichtenheft mit Bescheinigung über die Erfüllung des Frauendienstes auf folgenden drei Gebieten:
  1. Ausbildung im Luftschutz;
  2. Ausbildung im Nachrichtenwesen;
  3. Ausbildung in der ersten Hilfe (Sanitätskurs),
- l) im Falle der Minderjährigkeit die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zum Eintritt.

Nichtarische reichsdeutsche Studenten haben keinen Anspruch auf Immatrikulation. Die vorläufige Einschreibung hat in der festgesetzten Frist zu erfolgen. Ueber die endgültige Aufnahme wird erst nach Abschluß der Einschreibungen entschieden. Reichsdeutsche, deren Väter im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben,